Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

Aktenzeichen: 541-964/1/16/4/1
Datum/Unser Zeichen: 5. Februar 2026 / sem-wav

Programmvereinbarung IV

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das Staatssekretariat für Migration,
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

(nachfolgend: «SEM»)

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden
vertreten durch Herrn Landamman Dähler und Herrn Ratschreiber Dobler
Kanton Appenzell Innerrhoden
Marktgasse 2
9050 Appenzell

(nachfolgend: «Kanton»)

betreffend

die Umsetzung des Programms
«Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»

(nachfolgend: «Programm S»)

im Kanton Appenzell Innerrhoden

Ausgangslage

Am 11. März 2022[1] aktivierte der Bundesrat (BR) per Allgemeinverfügung den Schutzstatus S für geflüchtete Personen aus der Ukraine (vgl. Art. 4 und 66 ff. AsylG[2]). Dieser dient dem vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Der Schutzstatus S gilt bis zu dessen Aufhebung durch den BR (vgl. Art. 76 AsylG). Voraussetzung für die Aufhebung ist eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Bund den Kantonen für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung eine Integrationspauschale ausrichtet (Art. 58 Abs. 2 AIG[3] i.V.m. Art. 15 VIntA[4]). Um dennoch den Erhalt und den Aufbau von Kompetenzen und Qualifikationen von Personen mit Schutzstatus S zu fördern und damit ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie ihre Rückkehrfähigkeit zu fördern, hat der Bundesrat am 13. April 2022 das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) beschlossen (Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA). Es handelt sich hier um ein Programm von nationaler Bedeutung. Auf Basis dieses Entscheids richtet der Bund den Kantonen einen auf die Dauer der Schutzgewährung beschränkten Beitrag aus. Der Bund fördert dabei Massnahmen der Kantone für die gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und den kantonalen Dispositiven der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Ziel ist der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildung und am Arbeitsmarkt.

Im Rahmen der erwähnten Beschlüsse zur Nicht-Aufhebung des Schutzstatus S wurde das EJPD jeweils ermächtigt, das Programm S zu verlängern. Am 8. Oktober 2025 hat der BR die Weiterführung des Programms S samt den bestehenden Modalitäten beschlossen. Das Programm S ist eng mit den KIP verknüpft. Seit dem 1. Januar 2024 gilt für die KIP das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)».

Am 28. Mai 2025 hat der BR zudem das Ziel einer Erwerbstätigenquote für Personen mit Schutzstatus S festgelegt. Demnach soll die kantonale Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S, welche seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, 50 Prozent betragen und die kantonale Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen. Kantone mit deutlich unterdurchschnittlichen Ergebnissen von mehr als 5 Prozentpunkten unter der Zielerwerbstätigenquote müssen zusätzliche Massnahmen unter Einbezug des SEM ausarbeiten und umsetzen sowie gegebenenfalls externe Evaluationen des kantonalen Fördersystems durchführen lassen, damit sie diese Ziele besser erreichen. Der Entscheid darüber, welche Massnahmen im Massnahmenplan enthalten sind, liegt in der Kompetenz des betroffenen Kantons. Der Massnahmenplan muss jedoch vom SEM genehmigt werden.

Zukünftige Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen sowie Entscheidungen des BR, die einen direkten Einfluss auf die allgemeinen Bedingungen für die Umsetzung des Programms

haben, bleiben vorbehalten. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung akzeptiert der Kanton die oben genannten Bedingungen.

1. Rahmenbedingungen

1.1. Verhältnis zu den Programmvereinbarungen KIP

Die Umsetzung des vorliegenden Programms S lehnt sich an die bestehenden Programmvereinbarungen zwischen dem SEM und den Kantonen im Integrationsbereich an. Die Programmvereinbarung Kanton-SEM KIP 2024-2027 (KIP 3) geltend ab dem 1. Januar 2024 (von beiden Parteien unterzeichnet, inkl. Anhänge bzw. genehmigter Dokumente) ist inhärenter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Die genannte Programmvereinbarung zu den KIP 3 gilt, soweit die vorliegende Vereinbarung keine Abweichungen dazu enthält.

Das Rundschreiben IV Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) vom 1. Januar 2026 ist inhärenter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

1.2. Vereinbarungsdauer und Anpassungen

Die vorliegende Programmvereinbarung IV gilt nach gegenseitiger Unterzeichnung ab dem 5. März 2026 bis zum 4. März 2027 und zumindest solange der vorübergehende Schutz nicht aufgehoben wird, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen und unter Vorbehalt der Beschlüsse der finanzkompetenten Organe des Bundes schriftlich verlängert werden.

Die Parteien verpflichten sich bei Eintreten wichtiger Änderungen der Rahmenbedingungen zur gegenseitigen Information.

Entscheide des BR sowie Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen, welche während der Vereinbarungsdauer getroffen werden oder in Kraft treten, und die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung des Programms S betreffen, treten auch als Bestandteil dieser Programmvereinbarung unmittelbar in Kraft. Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen aufgrund von exogenen Faktoren in einem Ausmass, welches die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

2. Vereinbarungsgegenstand

2.1. Leistungen des Bundes

Der Bund fördert die Umsetzung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 58 Abs. 3 AIG (Programm von nationaler Bedeutung) in Höhe von maximal CHF 3'000 pro schutzbedürftige Person ohne Aufenthaltsbewilligung und Jahr für die Dauer dieser Vereinbarung.

Der Bund stellt dem Kanton periodisch Kennzahlen zur Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S und zur kantonalen Zielerwerbstätigenquote bereit. Die vom Bundesrat beschlossene Zielerwerbstätigenquote von 50 Prozent für Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten, ist als nationaler Zielwert zu verstehen. Deutlich unterdurchschnittlich und damit relevant für die Erarbeitung eines Massnahmenplans ist die kantonale Erwerbstätigenquote, wenn sie (1) unter 50 Prozent und (2) mehr als 5 Prozentpunkte unter der individuell festgelegten Zielerwerbstätigenquote liegt. Einzelheiten zur Berechnungsgrundlage sind Beilage 2 zu entnehmen.

Ab dem Zeitpunkt des Entscheids über die Aufhebung des Schutzstatus S werden im Rahmen des bestehenden Programms S nur noch Bundesbeiträge für den Abbau der Strukturen des Programms bezahlt. Der Abbau hat geregelt und rasch zu erfolgen. Details werden im Bundesratsbeschluss zur Aufhebung präzisiert.

2.2. Leistungen des Kantons

Der Kanton setzt die vom Bund ausgerichteten Beiträge im Rahmen des Programms S ausschliesslich zur Förderung der Integration von Personen mit Schutzstatus S ein.

Der Kanton sorgt dafür, dass im Rahmen dieses Programms von nationaler Bedeutung (Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA), in Anlehnung an die strategischen Programmziele des KIP, die spezifischen Ziele des Programms S verfolgt werden und dass das kantonale Dispositiv der Integrationsagenda Schweiz für alle Personen mit Schutzstatus S umgesetzt wird, die einen besonderen Integrationsförderbedarf aufweisen.

Der Kanton sorgt ferner dafür, dass die Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens 3 Jahren in der Schweiz aufhalten, zum 31. Dezember des betreffenden Jahres den kantonalen Zielwert gemäss Vorgaben erreicht (Stichtag vom 31. Dezember 2026) (zur Berechnung, vgl. Anhang 1). Zudem müssen auch Kantone, die dieses Ziel erreichen, die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S im Folgejahr weiter steigern.

Kantone mit deutlich unterdurchschnittlichen Ergebnissen von mehr als 5 Prozentpunkten unter der bundesrätlichen Zielerwerbstätigenquote sowie Kantone, die die Erwerbstätigenquote nicht weiter steigern konnten (Stichtag jeweils vom 31. Dezember), müssen im Folgejahr einen Massnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, damit sie diese Ziele besser erreichen. Der Entscheid darüber, welche Massnahmen im Massnahmenplan enthalten sind, liegt in der Kompetenz des betroffenen Kantons. Die im Jahr 2025 von Bund und Kantone verabschiedeten Handlungsempfehlungen zur Arbeitsintegration von Geflüchteten dienen dem Kanton als eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der Massnahmenpläne[5]. Die entsprechenden Massnahmenpläne müssen dem SEM jeweils spätestens am 15. Januar vorgelegt und anschliessend genehmigt werden. Der Massnahmenplan ist inhärenter Bestandteil der für das Programm S abgeschlossenen Programmvereinbarung. Wird die Zielerwerbstätigenquote (bundesrätliche Vorgabe bzw. Steigerung der Erwerbstätigenquote, Stichtag vom 31. Dezember des betroffenen Jahres) wiederum deutlich nicht erreicht, muss der Kanton sein System der Integrationsförderung extern evaluieren lassen.

[5] Arbeitsmarktintegration

2.3. Finanzierung und Mitteleinsatz

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Die Auszahlung der Bundesbeiträge über das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Eigenmittel einsetzt.

Bei Kantonen mit Massnahmenplan können zur Finanzierung des Massnahmenplans zur Erreichung der Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S die Beiträge des Bundes nach Ziff. 3.2 eingesetzt werden. Der Bund leistet hierfür keine zusätzlichen Beiträge. Sollte infolge wiederholten Nichterreichens des kantonalen Zielwerts eine externe Evaluation durchgeführt werden müssen, ist diese vom Kanton in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

3. Finanzen

3.1. Kreditbewilligungs- und Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge zum Programm S erfolgt unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung für die für das jeweilige Jahr zu erbringenden Leistungen sowie die Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

3.2. Auszahlungsmodalitäten

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss der Statistik des SEM[6] richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person CHF 250). Die Berechnung der zu zahlende Beiträge erfolgt *pro rata temporis* auf Basis der zum 1. Tag des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

Es wird pro anwesende Person mit Schutzstatus S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des maximalen Bundesbeitrages von CHF 3'000 pro Person und pro Jahr endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht.

Analog der Globalpauschale wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss dem jeweiligen Bestand zum 1. des Monats nochmals berechnet und die notwendigen Anpassungen gegenüber den Kantonen vorgenommen (Auszahlung des fehlenden Anteils oder Rückforderung der überschüssigen Beträge).

Eine allfällig geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S bei einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wird um die im Rahmen des vorliegenden Programms ge-

[6] Massgebend sind die Daten aus Finasi I.

leisteten Beiträge gekürzt. Dies gilt ebenfalls für schutzbedürftige Personen, welche nach einer eventuellen Aufhebung des Schutzstatus S als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG; Art. 15 Abs. 1 und 2bis VIntA).

4. Reporting

Die Berichterstattung zum Programm S erfolgt gemeinsam mit der Berichterstattung zum KIP 3, jeweils am 30. April des Folgejahres. Der effektive Mitteleinsatz für Massnahmen des Programms S muss darin gesondert aufgezeigt werden.

Bei einem Kanton mit Massnahmenplan ist die Umsetzung des Massnahmenplans zur Erreichung der Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S (Anhang 1) ebenfalls in diesem Rahmen gesondert aufzuzeigen.

Das SEM kann ergänzende Informationen über die Verwendung der finanziellen Mittel für Unterstützungsmassnahmen verlangen, die für Personen mit Schutzstatus S ausgerichtet wurden. Der Kanton ist verpflichtet, die Informationen auf Anfrage zu liefern.

Personen mit Schutzstatus S und besonderem Integrationsförderbedarf müssen bei der Erhebung der Kennzahlen IAS ebenfalls berücksichtigt werden. Die Kantone nutzen dafür die vom SEM im Hinblick auf die Berichterstattung KIP bereitgestellten Instrumente. Die Kennzahlen zu Personen mit Schutzstatus S werden separat ausgewiesen. Das SEM stellt Vorlagen zur Verfügung.

5. Finanzaufsicht

Die finanzielle Aufsicht des Programms S erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten des SEM zu den KIP. Das KIP-Aufsichtskonzept gilt sinngemäss auch für das Programm S.

Der Kanton informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit[7].

6. Rückforderung

Das SEM fordert die im Rahmen des Programms S ausbezahlten Beiträge zurück, wenn der Kanton die Umsetzung geeigneter Massnahmen zur Erreichung der spezifischen Ziele des Programms S und der strategischen Programmziele des KIP die Bedingungen des Rundschreibens IV Programm S innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

Das SEM fordert ausserdem bereits geleistete finanzielle Beiträge an das Programm S zurück, wenn der Kanton mit einem Massnahmenplan zur Erreichung der Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S diesen nicht oder nur mangelhaft umsetzt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden

[7] Siehe Art. 18 Abs. 4 VIntA.

trifft. Der Bund fordert keine bereits geleisteten finanziellen Beiträge an das Programm S zurück, wenn die Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S trotz umgesetztem und vom SEM genehmigten Massnahmenplan nicht erreicht wird.

Verfügt der Kanton bei Beendigung des Programms S über nicht ausgeschöpfte Bundesbeiträge zum Programm S, sind diese dem Bund zurückzuerstatten. Die Modalitäten und Fristen zur Rückzahlung der nicht verwendeten Mittel werden spätestens zum Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus S festgelegt.

7. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittelungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

8. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG[8]).

9. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete vorliegende Programmvereinbarung tritt per 5. März 2026 in Kraft. Erfolgt die Unterzeichnung nach dem 5. März 2026, so gelten die Bestimmungen dieser Programmvereinbarung rückwirkend ab dem 5. März 2026.

Ort und Datum: 05.02.2026
Bern,

Staatssekretariat für Migration
Direktion

i.V.

Vincenzo Mascioli
Staatssekretär

Regula Mader
Vizedirektorin

Ort und Datum:

Kanton Appenzell Innerrhoden

Roland Dähler
Landammann

Roman Dobler
Ratschreiber

[8] Bundesgesetz über Finanzhilfen und Entschädigungen; SR 616.1

Anhang

- 1: Bestimmung Zielerwerbstätigenquote
- Nur falls nötig: 2: Massnahmenplan des Kantons (durch das SEM genehmigt)

Original an:

- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

Kopie nach beidseitiger Unterschrift an:

- Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Anhang 1: Bestimmung Zielerwerbstätigenquote und Ergebnisse per 31.12.2025

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2025 für jene Personen mit Schutzstatus S, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, eine Erwerbstätigenquote von 50 Prozent bis Ende 2025 als Ziel festgelegt. Das SEM hat basierend auf dieser Vorgabe die Methode zur Berechnung der massgebenden Erwerbstätigenquote konkretisiert. Die nationale Zielerwerbstätigenquote wurde anhand einer linearen Regressionsanalyse, gewichtet mit der Anzahl 2022 eingereisten, erwerbsfähigen Personen mit Schutzstatus S und der Anzahl Erwerbstätigen aller 26 Kantone berechnet (Datenstand 30.06.2025). Die ermittelte Regressionsgerade entspricht einer nationalen Erwerbstätigenquote von 50% sofern alle Kantone per 31.12.2025 gemäss Datenstand und Prognose vom 30.06.2025 mindestens ihre individuelle kantonale Zielerwerbstätigenquote erreichen.

Die Regressionsgerade bzw. die Zielerwerbstätigenquote je Kanton per 31.12.2025 für jene Personen mit Schutzstatus S, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, lautet wie folgt[1]:

Z (Zielerwerbstätigenquote) = (α (0.6158) + δ (0.032)) + β (-7.4163) * Arbeitslosenquote, wobei α und β die Regressionskoeffizienten sind. «α» steht in der obenstehenden Formel, für die errechnete, theoretische Erwerbstätigenquote bei 0% Arbeitslosenquote, («Achsenabschnitt»), «β» für die Steigung der Geraden. α + δ definiert die Höhe der Steigung am Ursprung, die die Bedingung von durchschnittlich 50% erfüllt.

Die Ergebnisse der Zielerwerbstätigenquote per 31.12.2025 sind unten aufgeführt.

[1] Die Regressionsgerade für die Zielüberprüfung für die Kohorten 2022 / 2023 wird derzeit berechnet und separat kommuniziert.

Die folgende Abbildung und Tabelle sind zum **verwaltungsinternen Gebrauch** bestimmt.

Abbildung 1: Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S mit Einreise 2022 nach Kanton, in Beziehung zur Arbeitslosenquote (SECO) und mit Zielerwerbstätigenquote per 31.12.2025 (Stand 31.12.2025)

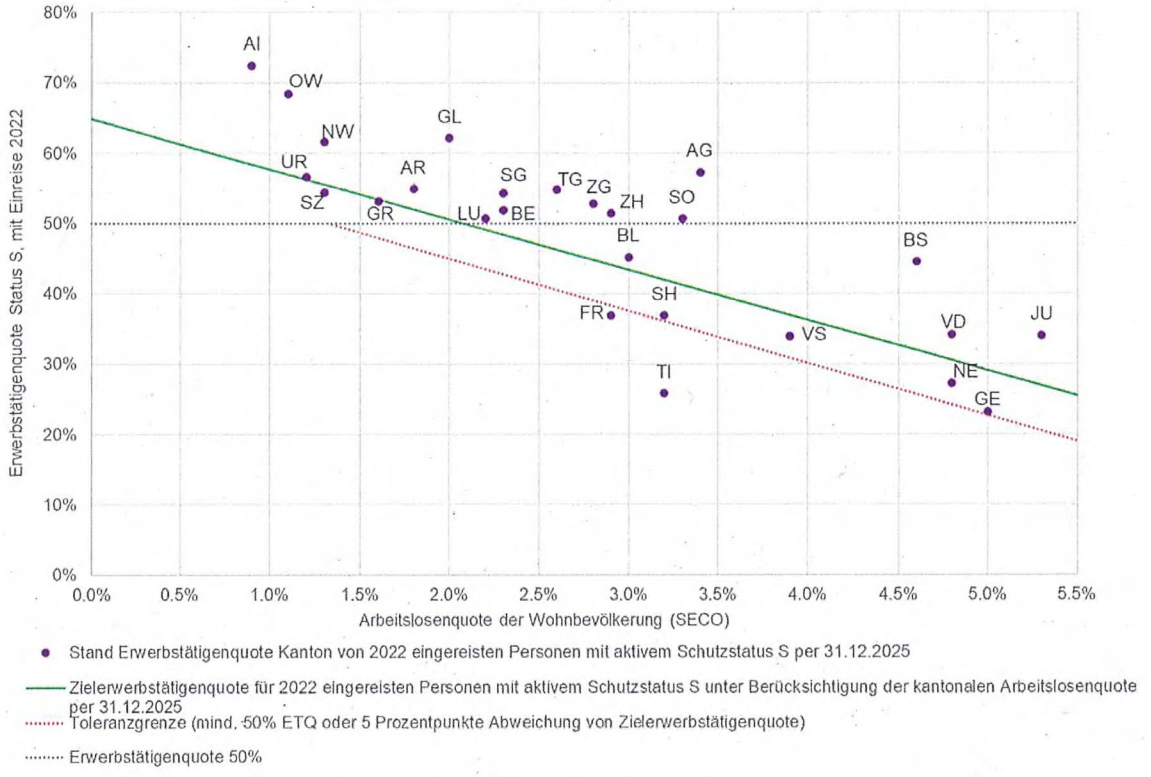

Quelle: Asylstatistik (Stand vom 31.12.2025) (Statistikdienst)

Erwerbstätigenquote nach Kanton in Beziehung zur Arbeitslosenquote und Abweichung von Zielerwerbstätigenquote				
Kanton	**Arbeitslosen-quote der Wohn-bevölkerung SECO** Stand: 31.12.2025	**Erwerbstätigenquote Einreisekohorte 2022 SEM** Stand: 31.12.2025 (violette Punkte in Abbildung 1)	**Zielerwerbs-tätigenquote** unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitslosenquote (kantonaler Wert gemäss grüner Linie in Abbildung 1)	**Abweichung von Zielerwerbs-tätigenquote** Stand: 31.12.2025
AG	3.4%	57.3%	39.6%	17.7%
AI	0.9%	72.5%	58.1%	14.4%
AR	1.8%	54.9%	51.4%	3.5%
BE	2.3%	51.8%	47.7%	4.1%
BL	3.0%	45.2%	42.5%	2.6%
BS	4.6%	44.5%	30.7%	13.8%
FR	2.9%	36.8%	43.3%	-6.4%
GE	5.0%	23.2%	27.7%	-4.5%
GL	2.0%	62.1%	49.9%	12.2%
GR	1.6%	53.1%	52.9%	0.2%
JU	5.3%	34.0%	25.5%	8.5%
LU	2.2%	50.6%	48.5%	2.2%
NE	4.8%	27.2%	29.2%	-2.0%
NW	1.3%	61.5%	55.1%	6.4%
OW	1.1%	68.4%	56.6%	11.8%
SG	2.3%	54.3%	47.7%	6.5%
SH	3.2%	36.9%	41.0%	-4.2%
SO	3.3%	50.6%	40.3%	10.3%
SZ	1.3%	54.3%	55.1%	-0.8%
TG	2.6%	54.8%	45.5%	9.3%
TI	3.2%	25.8%	41.0%	-15.2%
UR	1.2%	56.6%	55.9%	0.7%
VD	4.8%	34.1%	29.2%	4.9%
VS	3.9%	34.0%	35.9%	-1.9%
ZG	2.8%	52.8%	44.0%	8.8%
ZH	2.9%	51.4%	43.3%	8.1%
CH	**3.1%**	**46.0%**		